

## Belehrung zu den Sorgfaltspflichten beim Umgang mit Schlüsseln zu Schließanlagen der Universität Bonn und zu den drohenden Haftungsrisiken bei deren Nichtbeachtung

Wir möchten Sie nochmals nachdrücklich darauf hinweisen, dass Sie Ihren Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit den Ihnen zur Ausübung Ihrer Tätigkeit bei der Universität Bonn ausgehändigten Schlüsseln mit größter Aufmerksamkeit nachzukommen haben.

Als Bediensteter der Universität bzw. des Landes (als Beamter, Angestellter, Arbeiter, wissenschaftliche/studentische Hilfskraft) haften Sie grundsätzlich für diejenigen Schäden, die Sie Ihrem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber bei der Wahrnehmung von dessen Aufgaben aufgrund einer Verletzung der Ihnen obliegenden Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich zufügen. Ihre Sorgfaltspflichten wachsen dabei mit der Schwere der Gefahr, die durch die Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht verursacht werden kann.

Externe im Sinne von Nicht-Bedienstete der Universität Bonn (Praktikanten, Studenten, Gastwissenschaftler etc.), denen zu vorübergehenden Zwecken ein Schlüssel zu Gebäude(teile)n der Universität ausgehändigt wird, sollten sich dagegen darüber bewusst sein, dass sie in vollem Umfang haften. Dies bedeutet, dass sie nach allgemeinem Schadensrecht aufgrund von § 276 BGB neben Vorsatz für jegliche Form von Fahrlässigkeit ein zu stehen haben.

Für den Fall, dass Bediensteten oder befugten Externen ein Schlüssel zu Schließanlagen der Universität Bonn abhanden kommt, besteht eine erhebliche Missbrauchsgefahr und ein enormes Kostenrisiko. Unberechtigte Personen können sich mit Ihrem Schlüssel Zugang zu dem durch die entsprechende Schließanlage gesicherten Bereich verschaffen und dort durch Sachbeschädigung, Diebstahl u. a. erhebliche Schäden anrichten.

Beim Umgang mit den Ihnen vertrauensvoll ausgehändigten Schlüsseln sind daher zur Vermeidung dieser Gefahren folgende Regeln zu beachten:

- Die ausgehändigten Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren, und zwar grundsätzlich getrennt von Privatschlüsseln.
- Die Schlüssel sind niemals – auch nicht für kurze Zeit – unverschlossen zugänglich an irgendeinem öffentlichen Ort (darunter sind auch institutseigene Räume zu verstehen) zurückzulassen. Es wird daher empfohlen, sie ständig (etwa durch eine Kette oder ähnliches) an der Kleidung gesichert bei sich zu tragen.
- Um Missbrauch durch Unbefugte zu verhindern, darf an den ausgehändigten Schlüsseln keine Kennzeichnung ihrer Herkunft oder ihres Bestimmungszweckes angebracht werden (etwa durch Anhänger mit entsprechender Beschriftung).
- Die ausgehändigten Schlüssel dürfen nicht nachgemacht werden.
- Es ist strengstens untersagt, die Schlüssel nichtberechtigten Dritten zu überlassen.
- Als Schlüsselhaber sind Sie verpflichtet, jederzeit den Verbleib der Schlüssel nachzuweisen.
- Bei Verlust des Schlüssels ist unverzüglich die ausgebende Stelle in Kenntnis zu setzen. Sie können nämlich auch aufgrund Ihres Verhaltens im Anschluss an den Schlüsselverlust regresspflichtig werden, wenn dadurch der sofortige Austausch der Schlösser versäumt wird und daraus Folgeschäden resultieren.
- Am Ende des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses sind die ausgehändigten Schlüssel zwingend unverzüglich der ausgebenden Stelle zurückzugeben.
- Darüber hinaus sind bei bestimmten Schlüsseln oder im Einzelfall gesondert erteilte Verhaltensregeln zu beachten.

Werden die vorstehenden Regeln nicht beachtet, so kann dies zu dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass durch den Verlust der Ihnen ausgehändigten Schlüssel der Austausch eines Teils oder der gesamten betreffenden Schließanlage erforderlich werden kann und Sie als Verursacher – bei entsprechender Nichtbeachtung der angeführten Sorgfaltspflichten – für die dadurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für eine eventuelle Überwachung der Räumlichkeiten bis zum Austausch der Schließanlage herangezogen werden können.

Die Kosten durch Austausch der Schließanlage bei Verlust eines Schlüssels können je nach Gebäude einige 1000,- € oder auch bis über 100.000,- € betragen. Die Kosten sind im Einzelnen abhängig von der Schlüsselart und der Gebäudegröße.

Ihnen wird daher abschließend empfohlen, zur persönlichen Absicherung gegen die mit einem Schlüsselverlust verbundenen Haftungsansprüche – soweit möglich – eine Versicherung abzuschließen.

Universität Bonn, Abt. 4.1 Zentrale Serviceaufgaben, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn  
Herr Bongart    Tel. 0228 73-7803,    Fax 1744    e-mail: [bongart@verwaltung.uni-bonn.de](mailto:bongart@verwaltung.uni-bonn.de)  
Herr Schulz    Tel. 0228 73-1742    Fax 1744    e-mail: [schulzr@verwaltung.uni-bonn.de](mailto:schulzr@verwaltung.uni-bonn.de)